

Inhalt

Änderung der EU-POP-Verordnung	1	15. Fachtagung Abfallrecht	2
		Notifizierungsbroschüre aktualisiert	2

Änderung der EU-POP-Verordnung fordert Zerstörung von PCP

Die Verordnung (EU) 2019/636 hat jüngst die Liste der sogenannten persistenten organischen Schadstoffe („persistent organic pollutants“, POP) um den Stoff Pentachlorphenol (PCP) und seine Salze und Ester erweitert. Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 über persistente organische Schadstoffe (EU-POP-Verordnung) sieht nunmehr eine entsprechende Konzentrationsgrenze von 100 mg/kg vor. PCP-haltige Abfälle, die diese Grenze erreichen oder überschreiten, sind künftig so zu entsorgen, dass dabei das PCP zerstört oder unumkehrbar umgewandelt wird. In der Regel ist hierfür eine Verbrennung erforderlich. Die Änderung tritt am 31. Oktober 2019 in Kraft und gibt damit den betroffenen Unternehmen und Behörden Zeit, sich auf die neuen Anforderungen einzustellen.

PCP wurde früher in erster Linie als Industriechemikalie für den Holz- und Bautenschutz sowie die Schnittholzbehandlung verwendet, aber auch für Textil- und Lederimprägnierung sowie zur Zellstoff-, Papier- und Pappherstellung eingesetzt. PCP kam zudem in Fugendichtungsmitteln, Spachtel- und Vergussmassen, Klebern, Lacken und Farben zur Anwendung. Die Verwendung in Deutschland wurde zwar bereits im Jahr 1989 eingestellt. Aufgrund der z. T. sehr hohen Lebensdauer von imprägnierten Holzprodukten, insbesondere im Baubereich, ist aber davon auszugehen, dass PCP-behandelte Hölzer weiterhin als Abfall anfallen und in den nächsten

Jahren entsorgt werden müssen. PCP in Abfällen (möglicherweise auch in Rezyclaten) hat deshalb eine relevante Bedeutung.

Für die Einstufung PCP-haltiger Abfälle als gefährlich oder ungefährlich spielt die genannte Konzentrationsgrenze keine Rolle. Vielmehr richtet sich die Gefährlichkeitseinstufung nach den Grenzwerten des Anhangs III der Abfallrichtlinie 2008/98/EG (gefahrenrelevante Eigenschaften HP1 bis HP15). Allerdings sind nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III der Altholzverordnung imprägnierte Holzprodukte stets der Altholzkategorie AIV und dem Abfallschlüssel 17 02 04* zuzuordnen („Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind“). Somit sind PCP-haltige Althölzer als gefährliche Abfälle eingestuft und unmittelbar vom Vermischungsverbot nach § 9 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz sowie dem abfallrechtlichen Nachweisverfahren erfasst. Die nur für nicht gefährliche POP-Abfälle geltende POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung spielt somit für gefährliche PCP-Althölzer keine Rolle, kann aber bei anderen PCP-haltigen Abfällen zu beachten sein.

*Dr. Olaf Kropp,
Geschäftsführer,
Telefon: 06131 98298-30,
E-Mail: olaf.kropp@sam-rlp.de*

Impressum

Herausgeber: SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH, Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 34, 55130 Mainz, Tel.: 06131 98298-14, Fax: 06131 98298-22, E-Mail: info@sam-rlp.de, www.sam-rlp.de, Redaktion: Ursula Schibiellok · Vertrieb als E-Mail-Newsletter

VERANSTALTUNGSTIPP:

15. Fachtagung Abfallrecht - Neues und Vertrautes aus der Kreislaufwirtschaft

Neben technischen und betriebswirtschaftlichen Abläufen erfordert die Organisation der Abfallentsorgung von den verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weitreichende Kenntnisse in unterschiedlichsten Bereichen des Kreislaufwirtschaftsrechts. Für Abfallwirtschaftsbeteiligte gilt es, eine Vielzahl an EU-Vorschriften, nationalen Gesetzen und anderen Regelwerken im Blick zu behalten. Anlass genug, um während der Fachtagung über aktuelle abfallrechtliche Themen ins Gespräch zu kommen.

Seit mittlerweile 15 Jahren veranstaltet die SAM gemeinsam mit dem Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz sowie dem Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz die Fachtagung Abfallrecht. Unter dem Slogan „Neues und Vertrautes aus der Kreislaufwirtschaft“ kommen jährlich ca. 230 Interessierte aus der Abfallwirtschaft zusammen, um einerseits über die neuesten Entwicklungen im Kreislaufwirtschaftsrecht auf EU-, Bundes- und Landesebene informiert zu werden. Andererseits bietet die Veranstaltung den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Plattform, um mit anderen Branchenmitgliedern ins Gespräch zu kommen und aktuelle Fragestellungen diskutieren zu können.

Auch dieses Jahr konnte die SAM wieder namhafte Referentinnen und Referenten zu spannenden Themen gewinnen. So werden Vorträge zu den aktuellen Entwicklungen im Kreislaufwirtschaftsgesetz auf Bundesebene sowie zu dem neuen Verpackungsgesetz erwartet. Zusätzlich werden die Verbrennungskapazitäten in Deutschland beleuchtet und die Schnittstellen zwischen dem Chemikalienrecht und dem Abfallrecht aufgezeigt. Da auch die Digitalisierung vor der Abfallbranche keinen Halt macht, wird mit dem Blick auf die Entsorgungsbranche 4.0 die Fachtagung abgerundet.

Die diesjährige Veranstaltung findet am 23.05.2019 im Schloß Waldthausen statt. Der genaue Tagesablauf kann unter www.sam-rlp.de/service/seminare eingesehen werden. Da nur noch wenige Plätze zur Verfügung stehen, sollten Interessierte nicht länger warten und sich einen der begehrten Plätze sichern.

*Maximilian Hohmann,
Vermeidung, Verminderung, Verwertung,
Telefon: 06131 98298-16,
E-Mail: maximilian.hohmann@sam-rlp.de*



Notifizierungsbroschüre neu aufgelegt

„Grenzüberschreitende Abfallverbringung“ überarbeitet

Das komplexe Thema der grenzüberschreitenden Abfallverbringung, insbesondere die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben, stellt die Beteiligten vor viele Fragen. Die aktualisierte DIN A4-Broschüre soll Abfallerzeugern und Personen, die grenzüberschreitende Abfallverbringungen durchführen möchten, sowie Interessierten einen Überblick über das Notifizierungsverfahren, die Grundlagen und gesetzlichen Hintergründe geben. Zudem stellt sie eine erste Hilfe für das Ausfüllen und Zusammenstellen der notwendigen Unterlagen dar.

Die SAM gibt ihre Notifizierungsbroschüre nun in einer siebten überarbeiteten Auflage heraus. Damit

ist gewährleistet, dass die aktuellen Gesetzesänderungen und Entwicklungen berücksichtigt wurden.

Auszüge aus dem Inhalt:

- Das Verfahren nach Artikel 18
- Das Notifizierungsverfahren
- Welche Unterlagen werden benötigt?
- Der Vertrag
- Spezifische Ausfüllhinweise

Ab sofort steht die Broschüre „Grenzüberschreitende Abfallverbringung“ unter www.sam-rlp.de/service/publikationen/ unter der Rubrik weitere Fachinformationen zum Download bereit. Darüber hinaus sind alle benötigten Dokumente zur grenzüberschreitenden Abfallverbringung unter www.sam-rlp.de/aufgaben/notifizierungsverfahren eingestellt.

